

Limburg lässt grüßen...

02. November 2013 16:11

(ct) Der Architekt muss die Kostenvorstellungen des Bauherrn grundsätzlich im Rahmen der Grundlagenermittlung erfragen. Denn der Architekt ist bereits in diesem Planungsstadium gehalten, den wirtschaftlichen Rahmen für ein Bauvorhaben abzustecken. Kostenvorstellungen des Auftraggebers sind in dem Sinne verbindlich, dass sie vorbehaltlich einer Änderung den Planungsrahmen bestimmen und jedenfalls dann regelmäßig zum Vertragsinhalt werden, wenn der Architekt ihnen nicht widerspricht.

Hier hatte die Ehefrau des Bauherrn in seiner Anwesenheit gegenüber dem Architekten eine Kostenvorstellung für das neue Haus von 800.000 Euro genannt. Der Architekt hinterfragte dies nicht weiter, legte dann aber Pläne vor, deren Umsetzung ca- 1.500.000 Euro gekostet hätten. Die Planung wurde nicht umgesetzt. Landgericht und OLG sprachen dem Architekten gleichwohl einen Honoraranspruch gegen den Bauherrn zu. Der BGH verwies die Sache zur weiteren Sachaufklärung zurück und machte deutlich, dass der Honoraranspruch wegen Vertragsverletzung entfallen sein dürfte (Urteil vom 21.02.2013, VII ZR 230/11).

- [DE](#)
- [EN](#)
- [RO](#)